

Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rhtl.) Telefon Nr. (071) 7 31 60. Verwaltung und Redaktion: Vaduz, Tel. (075) 2 21 43 / 2 21 44. Postscheck Nr. IX/2988



Organ für amtliche Kundmachungen

Anzeigenpreise: Die 1spalt. Millimeterzeile Anzeigen Reklame
Inland 7 Rp. 20 Rp.
Angrenz. Rheintal (Sargans b. Sennwald) 9 Rp. 22 Rp.
Uebrig. Schweiz 10 Rp. 24 Rp.
Ausland 12 Rp. 28 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 2 21 43
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:
Schweizer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. 2 35 30; und übrige Zweiggeschäfte

Der Ausbau des Sozialwesens

Mit dem 1. Jänner ist die Alters- und Hinterbliebenenversicherung in Kraft getreten. Die Selbständigerwerbenden bekommen die Formulare zur Feststellung der Grundlage für ihre Beitragsleistung zugestellt. Der Staat selbst bringt im heurigen Jahre nach dem Landesvoranschlag 550 000 Franken in die AHV ein. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem ordentlichen Beitrag des Landes in der Höhe von 440 000 Franken, für die Verwaltungskosten hat er im Jahre 1954 50 000 Franken aufzubringen und die Einrichtungskosten sind mit 60 000 Franken vorgesehen. Nehmen wir an, es werde mit den zwei letztgenannten Zuschüssen in diesem Jahre sein Bewenden haben, so wird die Leistung des Staates von über eine halbe Million zur Kenntnis zu nehmen sein.

Der für die Uebergangsrenten erforderliche Betrag ist bislang noch nicht festgelegt. Wenn einer mutmaßlichen Schätzung Glauben geschenkt werden kann, werden für die Ausrichtung der Uebergangsrenten und der Renten für Witwen und Waisen noch über 300 000 Franken aufzubringen sein. Der Landtag hat bekanntlich die Errechnung des angeforderten Betrages gewünscht, um weiter disponieren zu können. Denn die Uebergangsrenten sind vorläufig ganz aus Staatsmitteln aufzubringen. Der Staat ist demnach in diesem Jahre im Sozialwesen ordentlich eingespannt.

Im Landesvoranschlag finden wir für soziale Fürsorge 1 000 975 Franken ausgesetzt. Nach der Leistung an die Bedürfnisse der AHV bleibt für andere soziale Zwecke noch ein Betrag von 450 975 Franken. Es wurde für die anderen gewöhnlichen Sozialleistungen des Staates gegenüber den Vorjahren durchaus keine Beschränkung vorgenommen. Die Ausgaben im Jahre 1953 sind zwar noch nicht bekannt, im Jahre 1952 wurden aber für die regulären Sozialleistungen des Staates nur 416 000 Franken verausgabt.

Nach dem Voranschlag 1953 erhöhte sich der Betrag für die Fürsorge um rund 16 000 Franken, wobei besonders für Kranke und für Spital und für Tuberkulose im Voranschlag 1954 ziemlich höhere Beträge eingesetzt erscheinen. Der Betrag für Gewerbe und Arbeit hat sich ebenfalls um ungefähr 27 000 Franken erhöht. Davon entfallen auf die Nichtbetriebsunfallversicherung der Arbeiter allein 15 000 Franken und für Krankenkassen 5000 Franken. Die Ausgaben für soziale Fürsorge waren im vergangenen Jahre mit 392 000 Franken veranschlagt.

Zur Uebersicht lassen wir den Titel Soziale Fürsorge nach dem Landesvoranschlag hier noch zur Gänze folgen.

	Ausgaben Einzel	Zusammen
1. Arbeitsamt:		
1. Gehalte inkl. T. Z.	11 245.—	
2. Reisespesen	500.—	
3. Büro (Porti, Tel. Drucks. Ins.)	2 000.—	13 745.—
2. Fürsorge:		
1. Gehalt inkl. T. Z.	7 440.—	
2. Lehrlinge (Fachschulbeiträge)	20 000.—	
3. Berufsberatung	2 500.—	
4. Jugend	10 000.—	
5. Alter	10 000.—	
6. Kranke und Spital	25 000.—	
7. Irre	10 000.—	
8. Tuberkulose	33 000.—	
9. Arbeitslose	2 000.—	119 940.—
3. Gewerbe und Arbeit:		
1. Arbeiterunfallversich. (Nichtbetrieb)	60 000.—	

2. Beitrag a. d. Pensionskasse und a. d. Sparversicherung des Staatspersonales	55 000.—	
3. Krankenkassen	75 000.—	
4. Caritasverband	3 000.—	193 000.—
4. Stipendien:		
1. An Handwerker und landw. Schüler	30 000.—	
2. An Studenten	6 000.—	36 000.—
5. Geburtstaxen		500.—
6. Pensionen für Geistliche (inkl. T. Z.)		5 070.—
7. Zinsbeiträge		3 000.—
8. Verschiedenes		7 000.—
9. Beitrag an das Liechtenst. und Internat. Rote Kreuz		
10. Fremdenverkehrspropaganda		15 000.—
11. Sportförderung		3 000.—
12. Amt für Familienhilfe und Statistik		9 720.—
13. Auslagen f. Feuerwehren		5 000.—
14. Beitrag an internat. Organisationen		10 000.—
15. AHV:		
1. Staatsbeitrag	440 000.—	
2. Verwaltungskosten	50 000.—	
3. Einrichtungskosten	60 000.—	550 000.—
Ausgaben Soziale Fürsorge		1 000 975.—

Das Initiativbegehren Tranti im Landtag

(Nach dem Protokoll vom 22. Dezember)

(Fortsetzung)

Abg. Oswald Bühler: Der Herr Abgeordnete Dr. Beck ist im Recht, wenn er der Regierung einen Vorwurf macht. Dieser Vorwurf darf aber nur dahin gehen, daß eine gesetzesmäßige Behandlung der Gesetzesvorlage in der Regierung vorgängig nicht erfolgt ist. Dieser Vorwurf hat bestimmt seine Berechtigung. Man darf aber der Regierung deswegen keinen Vorwurf machen, wenn sie aus Erkenntnis der begangenen Irrtümer heraus an den Landtag ein Wiedererwägungsgesuch richtet und feststellt, daß die vorgängige Behandlung rechtswidrig war. Es wäre falsch von der Regierung, wenn sie den Landtag über die Tatsache in Unkenntnis gelassen hätte, daß die vorgängige Behandlung der vorliegenden Initiative ungesetzmäßig war.

Ich schließe mich der Auffassung des Herrn Abgeordneten Dr. Vogt an, daß aus dieser Sache kein Politikum gemacht werden soll, denn dies ist denn doch bei Gott keine politische Angelegenheit. Deshalb höre ich auch nicht gerne, wenn von einer Partei wegen der Tranti-Initiative ein Parteikampf angesagt wird. Wenn wir im Volk draußen ohne Rücksicht auf Parteigehörigkeit herumhorden, so lacht ja das ganze Volk überdas, was bis jetzt in dieser An-

gelegenheit geschehen ist. Heute haben wir es nun in der Hand, die Sache richtig zu stellen und die begangenen Fehler zu korrigieren. Wir haben heute die Möglichkeit darzutun, daß der Landtag auch imstande ist, einen falschen Beschluß richtigzustellen.

Abg. Dr. Alois Vogt: Vorerst muß ich dem Herrn Abgeordneten Bühler widersprechen. Er hat sehr nett ausgeführt, daß es ein zwingendes Recht in allen Instanzen bei Gericht und Verwaltung ist — unter Umständen auch bei der Gesetzgebung — daß zwingende Rechtsvorschriften zu beachten sind und zwar in jedem Stadium des Verfahrens. Er hat auf den Instanzenzug bei Gericht und Verwaltung verwiesen. Wenn wir im gegenständlichen Fall eine Parallele ziehen — sie ist zwar zugebenermaßen etwas an den Haaren herbeigezogen — so hätte der Herr Abgeordnete Bühler unrecht. Es ist nirgends im Gesetz verankert und es kommt nirgends auf der Welt vor, daß die gleiche Instanz im selben Verfahren einen vorher getroffenen Entscheid umstößt. Gesprochen ist gesprochen, dies gilt für den Richter wie für den Verwaltungsmann. Keine höhere Instanz kann eine gefällte Entscheidung wieder aufheben; es gibt höchstens eine andere Instanz, die

Wir danken allen unseren werten Abonnenten und Lesern, welche bisher unserem Aufruf zu Gunsten der Lawinengeschädigten in Vorarlberg so zahlreiche Folge geleistet haben.

Gleichzeitig erneuern wir unseren Hilferuf und bitten um weitere Beiträge für die so schwer heimgesuchten Vorarlberger Lawinengeschädigten.

die Sache neu behandeln kann oder man kann den Weg der Anfechtung, Wiederaufnahme usw. gehen. Daß aber dieselbe Behörde in einer im Instanzenzug zu ihr gelangte Angelegenheit ihre eigene Entscheidung umstößt, das gibt es nicht.

Wozu ich noch besonders Stellung beziehen muß, das ist die Auffassung des Herrn Präsidenten bezüglich Artikel 65 der Verfassung. Es heißt in diesem Artikel, daß ein Gesetz der Sanktion des Fürsten und der Gegenzeichnung des Regierungschefs bedarf. Der Regierungschef hat hier eine rein formale Funktion. Das gibt es auf der ganzen Welt nirgends, daß eine Regierung ein Vetorecht gegen ein Gesetz hat! Auf der ganzen Welt und auch bei uns nicht; bei uns hat der Fürst ein Vetorecht und sonst niemand! Man darf die Rechte der Regierung nicht soweit ausdehnen, daß sie den Landtag an der Nase herumführen kann. Dies tut sie aber in diesem Falle, wenn sie Artikel 65 der Verfassung so auslegt, daß sie jedem Gesetzesbeschluß des Landtages die Sanktion verweigern kann. Meine Herren, dann packen wir zusammen und gehen nach Hause, dann brauchen wir kein Parlament mehr. Diese Auslegung von Art. 65 geht denn doch zu weit u. widerspricht meiner Ueberzeugung als Demokrat. Wir haben andere Sanktionsmaßnahmen gegen falsche Beschlüsse des Landtages, dazu haben wir den Fürsten und den Staatsgerichtshof, wir brauchen aber die Regierung nicht dazu.

Wenn wir das vorliegende Gutachten lesen, so wissen wir ja am Ende desselben nicht, was wir denken sollen. Die eine Behauptung hebt ja die andere auf. Der Gutachter kommt zu folgendem Schluß: „Ich vertrete die Rechtsansicht, daß Mängel — auch wenn sie erst nachträglich als solche erkannt werden, mögen sie in welchem Stadium des Verfahrens auftreten, korrigiert werden müssen, wenn es sich um zwingende Rechtsvorschriften handelt.“ Er denkt hier an den Bericht und an die Publikation in der Gesetzessammlung. Wenn das die Gründe sind, warum wir unseren Beschluß aufheben

Was die Liebe vermag

Roman von Eduard Wagner

Dieses Buch ist gebunden erhältlich beim Waldstatt-Verlag Einsiedeln zum Preise von Fr. 12.80

Valerie setzte sich auf einen Stuhl zu den Füßen der Matrone, die mit Wohlgefallen auf sie herabsah. Noch nie war ihr das Mädchen so lieblich erschienen wie in diesem Augenblick. Lange sah sie in das reizende Gesicht, dann sagte sie mit Zärtlichkeit:

„Sie erinnern mich an meine Schulfreundin, Valerie. Es ist nicht Ihr Gesicht, welches mich an sie erinnert, aber Ihr Lächeln, das Wenden Ihres Kopfes und ein gewisses Etwas in Ihrer Erscheinung, Valerie“, fügte sie hinzu, das Mädchen forschend ansehend, „wäre es möglich, daß Sie mich lieben gelernt haben?“

Valerians Antlitz strahlte plötzlich wie heller Sonnenschein, und aus ihren Augen leuchtete eine tiefe Innigkeit. Sie hatte nicht nötig, zu erklären, daß sie wirklich ihre alte launenhafte Herrin lieben gelernt hatte.

„Sie müssen weniger Menschen Liebe empfunden haben, da Sie Ihre Liebe mir zuwenden konnten“, sagte Miß Winham. „Sie haben wohl nicht viele Freunde, Valerie?“

„Ich habe keinen einzigen Freund“, antwortete

das junge Mädchen in einem Tone, welcher die Matrone mit Mitgefühl erfüllte und ihr Herz noch mehr für das junge Mädchen erwärmte. „Ich stehe ganz allein in der Welt.“

„Sie sind eine Waise, mein Kind? Zögern Sie nicht, mir Ihr Vertrauen zu schenken, Valerie. Sie haben nie etwas von sich selbst erzählt, aber ich bin überzeugt, daß Sie von ehrenwerter Familie sein müssen.“

Das Mädchen errötete.

„Ich fürchte, ein Unrecht begangen zu haben, daß ich Sie so lange in Unkenntnis wegen meiner Herkunft ließ“, sagte sie; „aber wie konnte ich Ihnen davon erzählen? Ich hatte oft die Absicht, Ihnen alles zu sagen; aber wenn ich es mir vornahm, wurde mein Vorsatz immer wieder erschüttert.“

„Erzählen Sie mir alles, Valerie. Mr. Peason schrieb mir, Sie seien edel und gut, und ich weiß, daß ich ihm vertrauen kann. Ich kann Ihnen vielleicht helfen oder raten. Ich habe zuweilen Wolken auf Ihrer Stirn bemerkt, wenn Sie sich unbeachtet glaubten, und ich habe Sie seufzen gehört wie jomanden, der eine große Herzenslast zu tragen hat. Ich habe viel von der Welt gesehen und kenne das Leben. Teilen Sie mir Ihre Kummer mit. Was es auch sein mag, es soll in meiner Brust begraben sein.“

Sie streichelte zärtlich Valerians dunkle Haare. Gertrude hatte sich in das Garderobezimmer ihrer Herrin zurückgezogen und war mit dem Auspacken der Sachen beschäftigt. Miß Winham und Valerie befanden sich also allein im Gemache.

„Erzählen Sie“, drängte die Matrone sanft. „Ihr

Geheimnis soll bei mir sicher sein. Haben Sie jemals geliebt?“

„Es ist eigentlich keine Liebesgeschichte, Miß Winham, antwortete Valerie. „Und doch wieder!“

„Ich dachte es. Und er hat Sie verlassen?“

„Nein, Miß Winham. Er ist der treueste und großherzigste Mann. Er würde mich heiraten, wenn ich selbst eine Bettlerin wäre.“

„Sein Name?“

Valerie senkte ihr Haupt.

„Sir Arthur Rushfield“, antwortete sie leise.

„Sir Arthur Rushfield; O, ich kenne diese Familie, sie ist eine der besten in England. Sir Arthurs Vater war der Busenfreund des Marquis von St. Berry. Aber weshalb heiraten Sie Sir Arthur nicht?“

„Ich darf nie heiraten“, erwiderte Valerie, ihr Köpfchen noch tiefer senkend. „Es lastet ein Fluch auf meiner Geburt!“

„Das ist ein hartes Wort, Valerie, und ich glaube, Sie verstehen seine Bedeutung nicht. Sprechen Sie deutlicher zu mir!“

Das junge Mädchen befand sich in der peinlichsten Verlegenheit. Was sollte sie antworten? Wie konnte sie Miß Winham die ganze Wahrheit mitteilen? Und doch fühlte sie das Bedürfnis, sich ihr zu offenbaren; denn sie wußte, daß die Matrone nicht aus Neugierde fragte, sondern daß aufrichtiges Mitgefühl sie dazu bewegte.

„Mein Name ist nur ein angenommener“, sprach sie endlich stammelnd. „Ich habe kein Recht auf den Namen Gloom, — ich habe keine Herkunft, keine Heimat, keinen Namen.“

„Arme Valerie! Aber erzählen Sie mir jetzt auch alles!“

Das junge Mädchen blickte eine Weile gedankenvoll vor sich nieder. Einen Augenblick noch kämpfte sie mit sich, ob sie alles sagen dürfe; dann aber sagte sie sich, daß es unrecht sei, wolle sie ihrer alten Herrin, die so wohlwollend ihr gegenüber war, irgendetwas vorenthalten, und alle Bedenken niederkämpfend, begann sie:

„Meine Mutter war ein junges Mädchen vom Lande, die Tochter achtbarer Leute. Wer mein Vater war, weiß nur Gott allein. Sie waren getraut; aber es war nur eine Scheinheirat gewesen. Meine Mutter entdeckte die Wahrheit kurz vor meiner Geburt. Sie ließ mich unter der Pflege von Fremden zurück, hoffend, daß ihre Angehörigen sich meiner aus Erbarmen annehmen würden. Diese liebten mich erziehen; wollten aber meine Verwandtschaft mit ihnen nicht anerkennen. Sie stießen mich lieblos zurück. Meine Mutter hat niemand, der sie kannte, wiedergesehen, seitdem sie mich verließ. Sie soll gestorben sein; aber eine Stimme in mir spricht, daß sie lebt. Nun sagen Sie mir, Miß Winham, ob ich Sir Arthur angehören darf, ob ich ihm nicht entsagen muß, und bräche deswegen mein Herz.“

„Arme Valerie“, sprach die Matrone teilnahmsvoll. „Ja, Sie dürfen nicht anders handeln und bräche darüber Ihr Herz. Aber wann haben Sie diese entsetzliche Wahrheit erfahren?“

„Wenige Tage vor meiner Ankunft auf Schloß Winham.“

„Und als Sie dies hörten, entsagten Sie Ihrem Ge-